



## Gewährleistungsbedingungen

### Gewährleistungszeitraum

Der Gewährleistungszeitraum beträgt 12 Monaten oder 1.000 Betriebsstunden nach Auslieferung der Maschine. Die Maschine ist dabei bestimmungsgemäß zu verwenden.

Wurde die Inbetriebnahme der Maschine mit Hilfe des der Maschine beigelegten Übergabeprotokolls dokumentiert, so gilt als Starttermin des Gewährleistungszeitraumes das Datum der Inbetriebnahme. Die Inbetriebnahme hat allerdings spätestens 6 Monate nach Auslieferung zu erfolgen. Bei Lagermaschinen oder Vorführmaschinen beträgt die Inbetriebnahmefrist max. 18 Monate nach Auslieferung, insofern vor Übergabe an den Endkunden eine ordnungsgemäße Inspektion (Durchsicht, Ölwechsel, Abschmierarbeiten, ...) durchgeführt wurden. Diese Inspektion ist zu dokumentieren und an den BvL Service zu senden. Das Übergabeprotokoll ist vollständig spätestens 14 Tage nach der Inbetriebnahme bei BvL per mail oder über das Serviceportal einzureichen. Falls die Übergabeerklärung nicht innerhalb der 14 Tage zugesandt wird, gilt das Datum der Rechnung von BvL als Beginn der Garantielaufzeit.

Auch für Ersatzteile gilt ein Gewährleistungszeitraum von 12 Monaten oder 1.000 Betriebsstunden nach Einbaudatum. Die Gewährleistung bezieht sich lediglich auf das Ersatzteil selbst und nicht auf mögliche Folgeschäden.

### Registrierung und Einweisung der Maschine

Mit dem Tag der Übergabe der Maschine an den Kunden verpflichtet sich der Servicepartner, die Maschine über das BvL Serviceportal oder über das der Maschine beigelegte Übergabeprotokoll zu registrieren. Für nicht registrierte Maschinen kann der Servicepartner keinen Gewährleistungs- oder Garantieantrag über das Serviceportal stellen. Mit der Registrierung der Maschine bestätigt der Servicepartner die ordnungsgemäße Übergabe der Maschine sowie der notwendigen Dokumente. Die Unterweisung der BvL Maschine erfolgt durch den Servicepartner.

### Sachmängelhaftung

Sofern ein Sachmangel auftritt, ist der Servicepartner verpflichtet diesen bei BvL unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

BvL kann den Servicepartner damit beauftragen, Reparaturarbeiten für Schäden innerhalb des Gewährleistungszeitraumes eigenständig durchzuführen. Die hierfür anfallenden Kosten können über einen Gewährleistungsantrag bei BvL geltend gemacht werden.

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei BvL unverzüglich zu informieren ist, hat der Servicepartner das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

Gewährleistungsansprüche können nur für die eigentliche Sache geltend gemacht werden. Folgeschäden oder Kosten durch Ausfall der Maschine/Bauteils, Überbrückung und Produktionsausfall können nicht geltend gemacht werden. Auch



ist BvL nicht haftbar für Folgeschäden an angeschlossenen Maschinen, Gebäuden, Tieren, etc.

### **Gewährleistungsantrag**

Zur Kostenübernahme von Gewährleistungsarbeiten hat der Servicepartner einen Gewährleistungsantrag im BvL Serviceportal zu stellen. Hierzu soll der Online-Gewährleistungsantrag unter

<https://www.bvl-farmtechnology.com/de/service/ticketsystem-garantieportal/>

genutzt werden. Der Antrag muss innerhalb von 4 Wochen nach Schadenseintritt vorliegen. Insofern der Antrag nach Ablauf des Gewährleistungszeitraumes gestellt wurde, behält sich der Hersteller das Recht vor, diesen abzulehnen.

Der Servicepartner hat für jeden Schadensfall einen eigenen Antrag zu stellen. Der Antrag muss den Schaden ausreichend und detailliert mit Fotos beschreiben. Anträge, die keine aussagekräftigen Schadensbeschreibungen enthalten, werden nicht bearbeitet und zurückgewiesen. BvL akzeptiert keine Sammelanträge.

### **Begutachtung und Rücksendung von Schadensteilen**

Insofern defekte Bauteile von BvL zur Begutachtung benötigt werden, so sind diese Alt Teile binnen 3 Wochen nach Anforderung Schadenseintritt an BvL zurückzusenden, ansonsten verfällt der Anspruch auf Gewährleistung. Ein Rücklieferschein mit Bezugnahme auf den Gewährleistungsantrag ist der Rücklieferung unbedingt unverlierbar beizupacken. Die Rücklieferung hat so zu erfolgen, dass eine Begutachtung und Fehlerdiagnose möglich ist (Hydraulikkomponenten verschließen, elektronische Geräte wasserdicht verpacken und gegen Stöße sichern). Der Rücklieferschein muss mindestens folgende Informationen beinhalten:

- Name und Anschrift des Kunden
- Name und Anschrift des Servicepartners
- Maschinennummer
- Beschreibung des zurückgelieferten Artikels
- Grund der Rücksendung
- Datum der Rücksendung

Bitte senden sie die Schadensteile an folgende Adresse:

- BvL Maschinenfabrik GmbH & Co. KG  
z.H. Service  
Grenzstraße 16  
48488 Emsbüren  
Deutschland/ Germany

Nur fachgerecht demontierte und komplette nicht geöffnete Teile können bei Gewährleistungsanträgen berücksichtigt werden. Werden die eingereichten Teile bei der Demontage beschädigt verfällt jeglicher Gewährleistungsanspruch, es sei denn das Teil kann nicht ohne Beschädigung ausgebaut werden. Im Falle einer unberechtigten Reklamation, hat der Servicepartner die Frachtkosten der Rücklieferung zu tragen.



Im Falle eines Gewährleistungsanspruchs, gehen Alt Teile in das Eigentum von BvL über. Im Falle einer Ablehnung werden die eingereichten Alt Teile innerhalb von 14 Tagen verschrottet, insofern der Servicepartner diese nicht explizit zurückverlangt.

Nach Begutachtung und Prüfung des Schadteils durch BvL, erfolgt die Entscheidung und ggf. Gutschrift des Antrages.

### **Sendung von angeforderten Gewährleistungsteilen**

BvL bemüht sich die angeforderten Teile schnellstmöglich dem Servicepartner zukommen zu lassen. Der Transport der Ersatzteile erfolgt dabei auf kostengünstigste Weise. Ist vom Kunden ein nicht üblicher Transport (Sondertransport wie z.B. Nachtexpress, Taxi, etc.) gewünscht, so gehen zusätzlichen Kosten zu Lasten des Empfängers.

Die zugesendeten und angeforderten Teile aus Gewährleistungsanträgen werden grundsätzlich mit dem Hinweis „eine Gutschrift dieser Rechnung erfolgt bei anerkannter Gewährleistung“ berechnet. **Diese Rechnung ist grundsätzlich vorab zu begleichen.** Liegen Ansprüche aus Gewährleistungsgründen vor, so wird nach Überprüfung und Anerkennung die Lieferung ganz oder teilweise wieder gutgeschrieben.

### **Gewährleistungsausschluss**

Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

- Ungeeignete und unsachgemäße Verwendung (nicht- bestimmungsgemäße Verwendung)
- Überbeanspruchung der Maschine (nicht- bestimmungsgemäße Verwendung)
- Fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme
- Schäden durch Fehlbedienung
- Teile, die dem natürlichen Verschleiß unterliegen (wie z.B. Mischschnecken, Messer, Förderbänder, Reifen, Lager, Gelenkwellen und ähnliches)
- Fehlerhafte und nachlässige Behandlung
- Ungeeignete Betriebsmittel
- Chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse, sofern diese nicht durch BvL zu verantworten sind
- Schäden durch mangelhafte Wartungs- und Pflegearbeiten
- Schäden durch Manipulation von Bauteilen
- Von Dritten bezogene Komponenten oder Bauteile, die einen Mangel aufweisen oder ausfallen, werden von BvL nicht im Rahmen einer eigenen Gewährleistung ersetzt oder erstattet. Ansprüche aus Sachmängelhaftung oder Gewährleistung sind unmittelbar gegenüber dem jeweiligen Vorlieferanten geltend zu machen. BvL tritt dem Servicepartner bzw. Kunden die ihr gegenüber dem Vorlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche auf Wunsch ab oder macht diese nach eigenem Ermessen im eigenen Namen gegenüber dem Vorlieferanten geltend.
- Betreiben der Maschine mit defekten Sicherheitseinrichtungen oder nicht ordnungsgemäß angebrachten oder nicht funktionsfähigen Sicherheits- und Schutzvorrichtungen,
- Nichtbeachten der Hinweise in der Betriebsanleitung bezüglich Inbetriebnahme, Einsatz und Wartung,

- eigenmächtige bauliche Veränderungen an der Maschine,
- mangelhaftes Überwachen von Maschinenteilen, die einem Verschleiß unterliegen
- unsachgemäß durchgeführte Reparaturen,
- Katastrophenfälle durch Fremdkörpereinwirkung und höhere Gewalt.
- Schäden infolge von Unfällen, Kollisionen, Umstürzen, unsachgemäßem Transport oder unsachgemäßer Lagerung
- Schäden infolge von Softwaremanipulation, Cyberangriffen, Schadsoftware oder unautorisierten digitalen Eingriffen.
- Oberflächenkorrosion, Lackschäden infolge mechanischer Beanspruchung, sowie Korrosionsschäden aufgrund aggressiver Futtermittel, Silagesäfte oder unzureichender Reinigung.

Die Gewährleistung tritt nicht ein, wenn ohne Einverständnis von BvL von dritter Seite Eingriffe am Kaufgegenstand vorgenommen worden sind. Die Gewährleistung ist ferner ausgeschlossen bei Beschädigungen, die auf fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung, Nichtbeachtung der Betriebsanleitung oder Verwendung anderer als der vorgeschriebenen oder verunreinigter Betriebsmittel zurückzuführen sind. Die Maschine ist regelmäßig gemäß der Betriebsanleitung zu warten. Eine mangelhafte Wartung kann zu einem Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen führen. Die Service- und Wartungsarbeiten sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen. Weitere Ansprüche, die aus Fehlern oder aus dem Mangel zugesicherter Eigenschaften des Kaufgegenstandes entstehen können, sind ausgeschlossen.

### **Vergütung**

Soweit der Servicepartner im Rahmen der Gewährleistung nach der vorstehenden Richtlinie Arbeiten durchführt, richtet sich die Erstattung nach den Vergütungsrichtlinien von BvL.

Im Gewährleistungsfall können durch den Servicepartner Kosten für verwendete Materialien und geleistete Dienstleistungen bei BvL geltend gemacht werden. Ggf. gewähren wir auch eine Kostenübernahme für die Anfahrtswege und Fahrzeit zum Endkunden bzw. Standort der Maschine (jedoch bis max. 100 km für eine einfache Fahrt). Hierfür gilt die Vergütungsrichtlinie von BvL. Als Anfahrtsweg gilt der direkte Weg von der Servicewerkstatt des Kunden zum Endkunden bzw. Standort der Maschine. Die Reisezeit gilt für eine Person, wenn die Reparaturarbeiten von mehreren Personen ausgeführt werden musste, ist dieses in dem Gewährleistungsantrag anzugeben. BvL behält sich das Recht vor, diese Kosten zu prüfen. Der Servicepartner hat die Verantwortung, die Verhältnismäßigkeit der Garantie- und Reparaturarbeiten zu wahren. Die Gewährleistungsvergütung richtet sich nach den BvL Vorgaben. Bei Ersatzteilreklamationen erstatten wir keine Arbeits- oder Fahrtkosten.

Mehrfachfahrten werden nur mit stichhaltiger Erklärung akzeptiert. Der Servicepartner hat die Aufgabe, die Anzahl von Anfahrten auf ein Minimum zu beschränken. Kosten für Krane, Hebebühnen, Stapler, Bergfahrzeuge oder sonstige Hebe und Transportmittel werden nicht erstattet. Transportkosten für die Verbringung der Maschine zur Werkstatt oder zu dritten sind ebenfalls nicht Bestandteil der Gewährleistung, sowie die Kosten einer Ersatz Miet oder Leihmaschine. Durch die



Durchführung von Gewährleistungsarbeiten beginnt keine neue Gewährleistungsfrist. Die ursprüngliche Gewährleistungsdauer bleibt bestehen.

Liegen zwischen dem Datum des Schadenseintritts und dem Datum des Eingangs des Gewährleistungsantrages mehr als 4 Wochen, so behält sich BvL das Recht vor, den Antrag zu kürzen oder komplett abzulehnen.

Werden Ersatzteile für Schäden innerhalb des Gewährleistungszeitraumes benötigt, so sind hier nur original Ersatzteile von BvL zu verwenden. Für die Verwendung von Fremdteilen ist eine ausdrückliche Genehmigung vom BvL Service einzuholen.

Werden Ersatzteile für Schäden innerhalb des Gewährleistungszeitraumes nicht von BvL bezogen, so können diese bei einem Gewährleistungsanspruch nicht berücksichtigt werden.

### **Geforderte Umrüstungen durch den Hersteller**

Der Servicepartner ist verpflichtet, die vom Kundendienst des Herstellers geforderten Umrüstmaßnahmen (Service Infos) unverzüglich und fristgerecht durchzuführen insbesondere bei sicherheitsrelevanten Umrüstungen. Die entsprechenden Angaben werden dem Servicepartner rechtzeitig anhand einer Service Information zugesandt. Sollten Schäden aufgrund verzögerter oder unterlassener Nachrüstungen an den Maschinen entstehen, kann das Haftungsrisiko vollständig zu Lasten des Servicepartners gehen.

Die Vergütung einer Umrüstaktion erfolgt pro Maschine online über einen Gewährleistungsantrag, unter Angabe der Daten (Schadensbereich, Schadensart ausgeführte Arbeit und Nummer Umrüstaktion), die im Anschreiben zur Umrüstaktion angegeben sind.

Sollte der Servicepartner Umrüstteile zur Maschine bekommen, die nicht mehr in dessen Zuständigkeitsbereich sind, so ist der Kundendienst des Herstellers umgehend zu informieren. Auch der neue Maschinenstandort ist dem Kundendienst des Herstellers mitzuteilen.

### **Schlussbestimmungen**

Sollte eine Bestimmung dieser Richtlinie unwirksam oder nichtig sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie davon nicht berührt. Diese Richtlinie als Ganzes soll erhalten bleiben. Aus diesem Grunde werden die Parteien die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Deutschen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

Ergänzend gelten Regelungen der gültigen, allgemeinen Geschäftsbedingungen von BvL.



Bernard van Lengerich  
Tel.: +49 (0) 5903 951 - 0

Maschinenfabrik GmbH & Co. KG  
Fax: +49 (0) 5903 951 - 34

Grenzstraße 16  
e-Mail: [info@bvl-group.de](mailto:info@bvl-group.de)

48488 Emsbüren  
Internet: [www.bvl-group.de](http://www.bvl-group.de)

Germany

### **Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Lingen (Ems), soweit gesetzlich zulässig.